



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 24. März 2021

Name LFDI BW

Durchwahl 0711/615541-

Aktenzeichen 0221.4-15/154

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Antrag vom 30. Dezember 2020 an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ihre E-Mails vom 19. Januar und 11. Februar 2021 (FragDenStaat.de #207511)

Sehr

vielen Dank für Ihre E-Mails. Darin bitten Sie um Vermittlung bei Ihrem Antrag an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bezüglich der Kommunikation mit Microsoft zur Digitalen Bildungsplattform. Sie fordern die Herausgabe der Gesprächsprotokolle und sonstigen Aufzeichnungen der 14 Gespräche sowie die Abwägung im Zusammenhang mit der Bildungsplattform und die schriftliche Kommunikation zu diesem Vorgang. In seinem Antwortschreiben vom 18. Januar 2021 hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass es Ihnen die Datenschutzfolgeabschätzung – in die auch die angeforderte Kommunikation eingeflossen sei – nach Abschluss der Verhandlungen zu kommen lassen wird.

Sie bemängeln bei der Begründung der Ablehnung Ihres Antrags, dass keine Ausschlussgründe bzw. Rechtsnormen genannt wurden und darüber hinaus, dass die

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Antwort nicht zu der Anfrage passt. Ihre Argumente haben Sie auch in einem Widerspruch zusammengefasst und am 11. Februar an das Ministerium gesandt.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Bei der geforderten Kommunikation kommen augenscheinlich als Ausschlussgründe der Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG), der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Mittels Schwärzungen und/ oder Beteiligung der geschützten Personen, könnten vermutlich zumindest Teile der Kommunikation herausgegeben werden.

Darüber hinaus muss der Ausschlussgrund „Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungen“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG) berücksichtigt werden. Hier argumentiert das Ministerium, dass die Testphase derzeit noch laufe und die Entscheidung noch nicht getroffen sei. Eine Veröffentlichung der Kommunikation zu diesem Zeitpunkt könne negative Auswirkungen auf die Vertragsverhandlungen haben. Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Es bedeutet aber auch, dass der Schutzgrund zeitlich befristet ist. Daher schlagen wir vor, dass Sie den Antrag in ca. 3 Monaten erneut stellen.

Bitte beachten Sie, dass bei den obersten Landesbehörden kein Widerspruch eingelegt werden kann. Tatsächlich müsste direkt der Klageweg beschriftet werden.

Mit freundlichen Grüßen
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg